

## Stellungnahme

### zum Entwurf für ein neues Berliner Schulgesetz und zur Umsetzung des Vorrangs für den gemeinsamen Unterricht\*

#### Gleichstellung auch in der Schule umsetzen!

Die Grundgesetzergänzung von 1994 im Artikel 3 Absatz 3 durch den Satz 2 – „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ – hatte zur Folge, dass das Land Berlin im Artikel 11 seiner Verfassung von 1995 dieses Grundrecht für Menschen mit Behinderung übernommen sowie durch den Satz ergänzt hat: „Das Land ist verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen.“

Das 1999 auf dieser Grundlage erlassene Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) bietet den Betroffenen die Möglichkeit, ihre Rechte einzuklagen. Diese gesetzlichen Grundlagen, die der Überwindung von Aussonderung, Diskriminierung und sozialer Benachteiligung dienen, also Normalisierung und Integration zum Ziel haben, haben sich bisher im Berliner Schulrecht und in der Berliner Schulpraxis viel zu wenig niedergeschlagen.

Obwohl bereits mit der Schulgesetzänderung durch die rot-grüne Landesregierung 1989/90 (SchulG § 10a) grundsätzlich ein Wahlrecht der Erziehungsberechtigten zwischen allgemeiner Schule und Sonderschule eingeführt wurde, wird es bislang nur unzulänglich – in den verschiedenen Berliner Bezirken in unterschiedlichem Ausmaß – realisiert und garantiert den Eltern noch immer keinen Rechtsanspruch auf gemeinsame Erziehung.

Die schulische Integrationsquote liegt in Berlin nach fast 30 Jahren Bemühungen um den gemeinsamen Unterricht nur bei ca. 28 %, d. h. ca. 70 % aller Schüler mit Beeinträchtigung besuchen noch immer Sonderschulen. In den meisten europäischen Ländern liegt der Anteil integrativer Beschulung wesentlich höher, nämlich zwischen 50 % und 100 %. In Italien wurden Sonderschulen bereits 1971 per Gesetz abgeschafft. Auch in Skandinavien gibt es seit einigen Jahren keine Sonderbeschulung für Lernbehinderte mehr. In Finnland, dem Spitzenreiter der Pisa-Studie, existiert ein integratives Gesamtschulsystem ohne Sitzenbleiben und Aussonderung bis zum 9. Schuljahr.

#### Keine qualitative Weiterentwicklung der gemeinsamen Erziehung

Das gemeinsame Lernen, die Integrationspädagogik, Integrationsprojekte und Integrationsschulen haben in den Berliner Schulbehörden so gut wie keine Vertretung, keine Befürworter und keine Fachleute, die die Belange und ihre rechtlichen Ansprüche zur Sprache bringen und in politisches Handeln umsetzen würden. In der Senatsschulverwaltung und auch in den Bezirken gibt es hauptsächlich „Experten“ für den Sonderschulbereich. Im Hinblick auf Integrationsschulen ist dies besonders unverständlich und inakzeptabel, da in Berlin bereits in 70% aller Grundschulen und 30% der Sekundarschulen integrativ gearbeitet wird. Diese Schulen brauchen dringend kompetente Ansprechpartner und Unterstützer in der Senatsschulverwaltung.

---

\* An der Ausarbeitung dieser Stellungnahme war die Berliner Landesgruppe des Grundschulverbandes beteiligt.

Seit der Schulgesetzänderung 1989/90 gab es im Bereich des gemeinsamen Lernens keine substanziellen Verbesserungen. Die Umsetzung und qualitative Weiterentwicklung der gemeinsamen Erziehung wurde in den letzten Jahren durch die Verwaltung eher behindert als befördert:

- Es ist zu beobachten, dass sich Schulräte immer wieder ohne qualifizierte Begründung über Empfehlungen der Förderausschüsse hinwegsetzen und damit den Wunsch von Eltern sowie den Sachverstand der Mitglieder des Förderausschusses, die den jeweiligen Schüler kennen, ignorieren. Außerdem wird Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zunehmend ohne Einbeziehung eines Förderausschusses der sonderpädagogische Förderbedarf aberkannt.
- Die interdisziplinär zu erstellende Kind-Umfeld-Diagnose, die dazu dienen soll, sowohl das Kind als auch das Umfeld zu analysieren, um eine optimale Förderung des Kindes zu gewährleisten, wird auf ein sonderpädagogisches Gutachten verkürzt, das auch durch den Einsatz scheinbar objektiver Testverfahren nur die Defizite des Kindes im Blick hat (vgl. VO Sonderpädagogik v. 13.7.2000) .
- Die für Integration vorgesehenen Lehrerstunden fließen teilweise in Sonderschulen, z. B. in so genannte Dehnklassen, ein selbst in der Sonderpädagogik umstrittenes Modell.
- Sonderpädagogen, die jahrelang Mitglieder einer allgemeinen integrativen Schule waren, sollen neuerdings Sonderschulen zugeordnet werden.
- Seit 1996 gibt es im Grundschulbereich für integrative Klassen keine hinreichende Organisationsstruktur mehr. Sie werden wie Regelklassen behandelt und können Frequenzen von bis zu 30 Schüler/innen haben.
- Insgesamt haben sich die Rahmenbedingungen in Integrationsklassen (z.B. die personelle Ausstattung) in den letzten Jahren so verschlechtert, dass zunehmend mehr Kinder wieder Sonderschulen zugewiesen werden.
- Der Gedanke der Prävention spielt eine immer geringere Rolle, z. B. bei Kindern mit einer so genannten Lernbehinderung. Sie müssen - wie früher üblich – oft erst einmal sitzen bleiben, um dann „sonder“-pädagogische Förderung zu erfahren.
- Sonderschulen wurden in so genannte Sonderpädagogische Förderzentren umbenannt, bleiben aber Sonderschulen und können eine neutrale Beratung nicht gewährleisten.
- Es gibt in Berlin seit Jahren Schulen für Lernbehinderte mit Integrationsklassen. Ihre Weiterentwicklung zu integrativen Grundschulen und Oberschulen ist bisher nicht unterstützt worden. Dies wäre aber ein wichtiger Schritt zur Aufhebung von Sonderschulen für Lernbehinderte, zumal nationale und internationale Untersuchungen wiederholt die Ineffizienz dieser Schulart nachgewiesen haben.

Dies macht deutlich, dass die Entwicklung der Integrationspädagogik in Berlin stagniert und im Gegenzug sonderpädagogische Institutionen und sonderpädagogische Ansätze zunehmend gestärkt werden. Die Berliner Schulverwaltung handelt damit gegen den internationalen Trend zu mehr Normalisierung, Selbstbestimmung und Integration und entgegen der Aufforderung der UNESCO-Weltkonferenz von 1994 in Salamanca an alle Staaten der Erde, das Prinzip integrativer Pädagogik zu realisieren.

## **Integration heißt Nicht-Aussonderung**

Der mangelhaften Verwirklichung des gemeinsamen Lernens in Berlin liegt ein falsches Verständnis von Integration zugrunde, nämlich im Sinne eines additiven Modells aus Regelunterricht plus sonderpädagogischer Förderung. Tatsächlich handelt es sich aber um unterschiedliche pädagogische Ansätze und Vorgehensweisen: Integration meint Nicht-Aussonderung. Sie steht für gemeinsames Lernen aller Kinder und lehnt Ausgrenzung ab. Sonderschule setzt demgegenüber Aussonderung voraus. Sie bezieht ihre Existenzberechtigung aus den Selektionsstrukturen unseres viergliedrigen Schulsystems. Sie rückt die „Behinderung“ in den Mittelpunkt und ist demzufolge defizit- und defektorientiert. Die Kinder werden allein über dieses Etikett definiert, dadurch stigmatisiert und ausgesondert. Integrationspädagogik hingegen geht davon aus, dass es normal ist, verschieden zu sein. Sie rückt die individuellen Lernvoraussetzungen in den Mittelpunkt pädagogischer Bemühungen und setzt an den Fähigkeiten, Interessen und Stärken aller Schüler an.

## **Vorrang des gemeinsamen Unterrichts muss Erziehungsgrundsatz werden!**

Diesen Gedanken greift der Entwurf für ein neues Berliner Schulgesetz durch den ausdrücklich festgelegte Vorrang des gemeinsamen Unterrichts (§ 4(3), § 36 (2)) auf.

Er wird jedoch dadurch faktisch wieder aufgehoben, dass es mit § 37 (3) dieses Entwurfs den Schulleiter/innen der allgemeinen Schulen gestattet wird, die Aufnahme von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch aus „pädagogischen“ Gründen zu verweigern.

Zudem dürfen die Schulleiter/innen nach § 37 (3) Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ausdrücklich nur dann aufnehmen, wenn „für eine angemessene Förderung die personellen, sächlichen, organisatorischen und pädagogischen Möglichkeiten vorhanden sind“. Diese Festlegungen schränkt Schüler/innen mit Behinderungen in der Wahrnehmung ihrer Schulpflicht gemäß schulgesetzlich festgelegtem Elternwahlrecht und Vorrang der gemeinsamen Erziehung unverhältnismäßig ein.

Auch für Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf sind innerhalb der Berliner Schule die für eine angemessene Förderung erforderlichen „personellen, sächlichen organisatorischen und pädagogischen Möglichkeiten“ keineswegs immer vorhanden, ohne dass die Schulleiter/innen deshalb gegenüber diesen Kindern und Jugendlichen ein vergleichbares Recht zur Aufnahmeverweigerung haben.

Wenn in einer Schule die für eine angemessene Förderung notwendigen „personellen, sächlichen, organisatorischen und pädagogischen Möglichkeiten“ nicht vorhanden sind, dann darf dies kein Grund dafür sein, Kindern und Jugendlichen mit oder ohne sonderpädagogischem Förderbedarf die Aufnahme zu verweigern, sondern muss Anlass werden, die für eine angemessene Förderung erforderlichen Möglichkeiten zu schaffen.

## **FORDERUNGEN:**

- 1. Der in § 37 (3) formulierte sogenannte Haushaltsvorbehalt sowie die Möglichkeit, das Kind aus „pädagogischen Gründen“ abzulehnen, widersprechen sowohl dem Grundgesetz als auch der Berliner Verfassung und dem Landesgleichberechtigungsgesetz und sind daher zu streichen. Außerdem müssen die Eltern wie bisher gleichberechtigt in die Entscheidungsfindung der Schulverwaltung eingezogen werden. Eine bloße Anhörung nach erfolgter Entscheidung (vgl. § 37 (3)) missachtet das grundgesetzlich garantierte Elternrecht (Art. 6 (2) GG).**

2. Damit der in § 4 (3) und § 36 (2) des Schulgesetzentwurfs festgelegte Vorrang der gemeinsamen Erziehung in der Praxis der Berliner Schulen tatsächlich umgesetzt werden kann, muss die qualitative Weiterentwicklung der gemeinsamen Erziehung voran getrieben werden. Sie bedarf engagierter und kompetenter Unterstützung auf allen Ebenen der Schulverwaltung:
- Das an allgemeinen Schulen benötigte sonder- und integrationspädagogische Fachwissen ist durch entsprechend ausgebildete oder fortgebildete Lehrkräfte innerhalb der Kollegien dieser Schulen sicherzustellen.
  - Damit Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen das ihnen gesetzlich zustehende Wahlrecht zwischen allgemeiner Schule und Sonderschule wahrnehmen können, muss ihnen eine unparteiische Beratung ermöglicht werden. Eine Beratung an sogenannten sonderpädagogischen Förderzentren, die zugleich Sonderschulen sind, wird diesem Anspruch nicht gerecht.
  - Die Rahmenbedingungen für die im Schulgesetzentwurf vorgesehene neue Schulanfangsphase (z.B. personelle Ausstattung, und Frequenz) sind so zu gestalten, dass diese ihren Zielsetzungen unter den Bedingungen erhöhter Heterogenität gerecht werden kann.
  - Alle Lehrerinnen und Lehrer sind dafür auszubilden, Kinder und Jugendliche im gemeinsamen Lernen heterogener Lerngruppen individuell zu fördern; die für einen differenzierenden gemeinsamen Unterricht erforderlichen Rahmenbedingungen sind zu gewährleisten.

Martin Marquard, 15. September 2003

---

#### **Diese Initiative des Landesbeauftragten für Behinderte**

für eine uneingeschränkte Verwirklichung des seit 1990 gesetzlich verankerten Wahlrechts der Eltern zwischen allgemeiner Schule und Sonderschule sowie des im Schulgesetzentwurfs festgelegten Vorrangs des gemeinsamen Unterrichts wird nachdrücklich unterstützt von:

**Ambulante Dienste,  
Arbeitskreis Gemeinsame Erziehung (AK GEM),  
Arbeitskreis Neue Erziehung (ANE),  
Bündnis für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen,  
Eltern beraten Eltern,  
Eltern für Integration,  
Gesamtschulverband Berlin (GGG),  
GEW BERLIN,  
Grundschulverband Berlin,  
Landesbeirat für Behinderte,  
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung**